

**Satzung der Stadt Reinbek
über die Veränderungssperre
für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 110
„Hinschendorf Nord“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reinbek hat am 17.06.2021 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 „Hinschendorf Nord“ für das Gebiet gefasst, das wie folgt begrenzt wird:

- Im Norden: die Hamburger Straße sowie die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 14
Im Osten: durch die östliche Grenze der Bebauung Langenhege Nr. 3 bis 35 ungerade
Im Süden: durch den Störmer Weg
Im Westen: durch die westliche Grenze der Bebauung Kreuzkamp Nr. 2 bis 30 gerade, Störmer Weg 18, Schaumanns Kamp 5 sowie Am Holländer Berg 15

Zur Sicherung der Planung wird gemäß der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 + 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung über die Veränderungssperre erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Zur Sicherung der Planung mit den gefassten Planungszielen im Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 110 „Hinschendorf Nord“ der Stadt Reinbek wird für das in Abs. 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.
2. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird begrenzt wie folgt:

- Im Norden: die Hamburger Straße sowie die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 14
Im Osten: durch die östliche Grenze der Bebauung Langenhege Nr. 3 bis 35 ungerade
Im Süden: durch den Störmer Weg
Im Westen: durch die westliche Grenze der Bebauung Kreuzkamp Nr. 2 bis 30 gerade, Störmer Weg 18, Schaumanns Kamp 5 sowie Am Holländer Berg 15

3. Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet ist in der dieser Satzung als Anlage beigefügten Plankarte durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet.

§ 2 Inhalt

1. Zur Sicherung der Planung dürfen in dem in § 1 Abs. 2 bezeichneten Gebiet
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

- b) Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- 2. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- 3. Von der Veränderungssperre können Ausnahmen gemäß § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde der Stadt Reinbek.

§ 3 Inkrafttreten

- 1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 23.07.2021 in Kraft. Die Veränderungssperre tritt mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 110 „Hinschendorf Nord“ außer Kraft, spätestens jedoch gemäß § 17 Abs. 1 BauGB mit Ablauf von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten.

§ 4 Entschädigungsansprüche

Es wird auf die Entschädigungsberechtigung hingewiesen, die entsteht, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufgeführten Voraussetzungen vorliegen. Die Fälligkeit des Anspruches gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 BauGB kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Reinbek, Amt für Stadtentwicklung und Umwelt, Hamburger Straße 5-7 in 21465 Reinbek beantragt wird.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

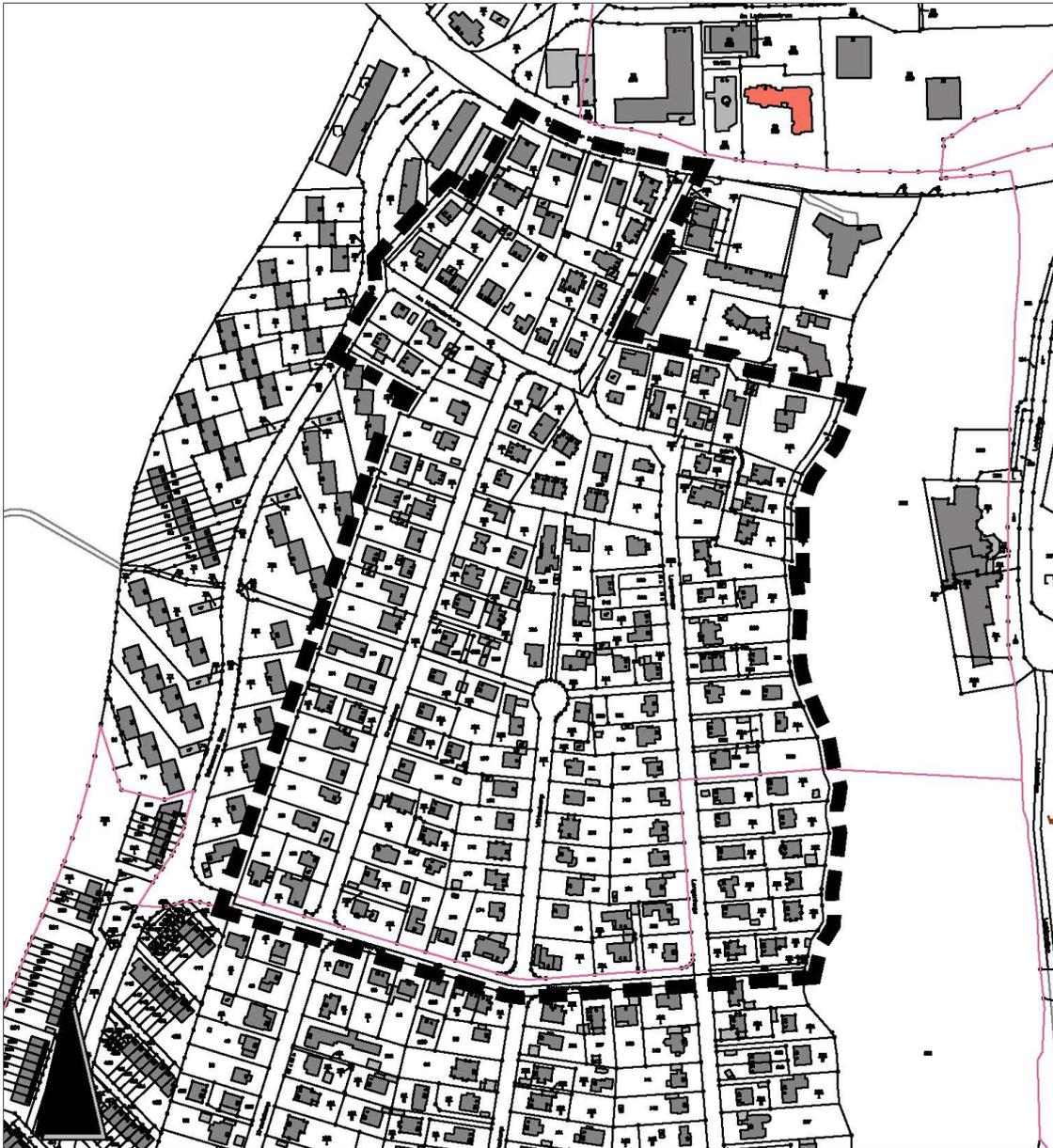
Reinbek, den 01.09.2021

WARMER

Bürgermeister

**Geltungsbereich
der Veränderungssperre
zum Bebauungsplan Nr. 110
- Hirschendorf Nord -**

Anlage 1



ohne Maßstab

Stand: Juni 2021

